

**„Wilhelm-Beck-Straße“**

**Textteil**

# Stadt Überlingen/Bodensee



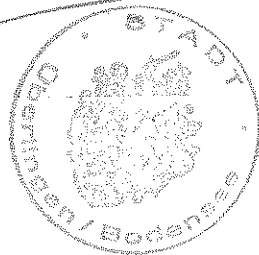
Bebauungsplan  
"Wilhelm-Beck-Strasse"

**Vermerk über das Anzeigeverfahren**

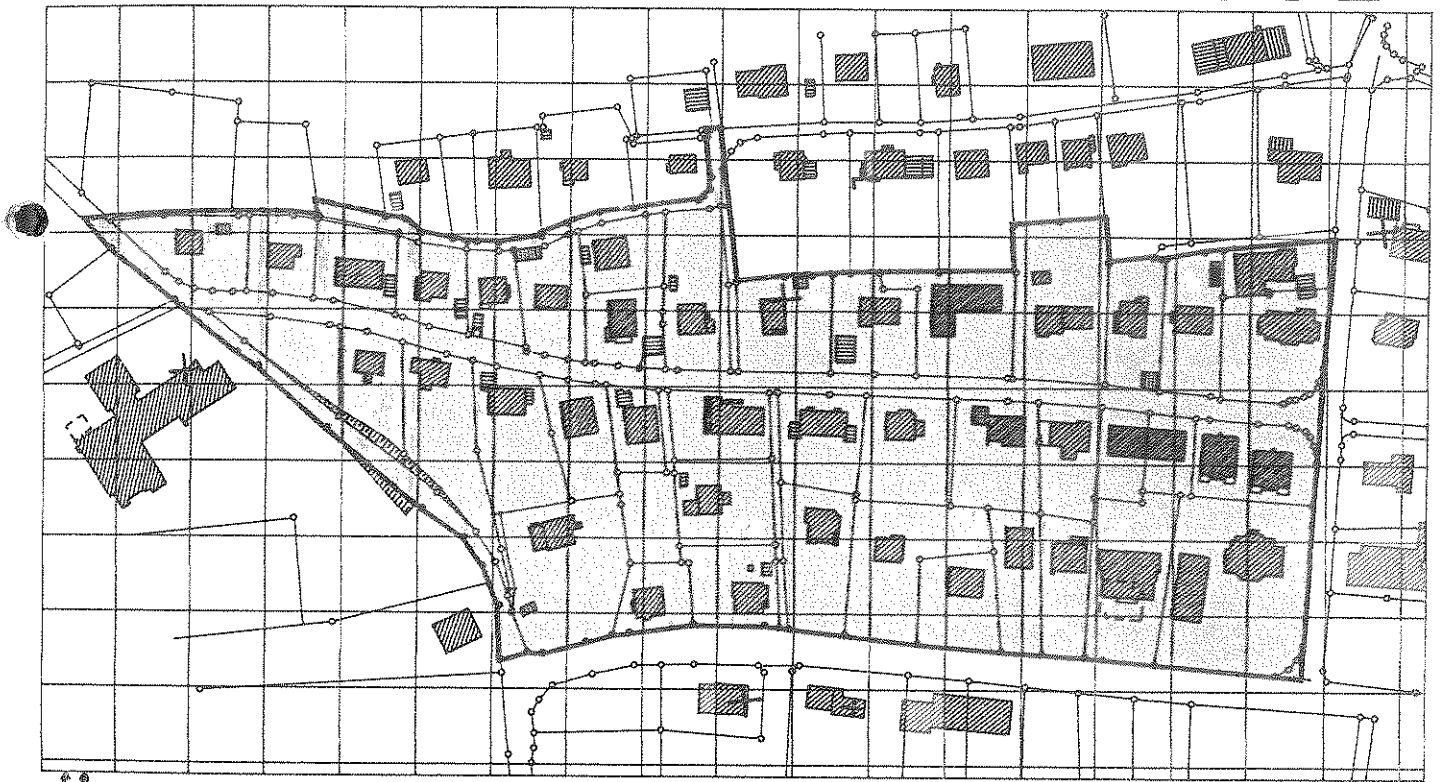
Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Bodenseekreis am 29.10.91 gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch angezeigt. Mit Erlaß vom 31.12.1991 hat das Landratsamt diesen Bebauungsplan nicht beanstandet. Er kann deshalb gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Überlingen, den 05.02.1992

Ruhland  
Baurechtsamt



# STADT ÜBERLINGEN "WILHELM-BECK-STRASSE"



• ÜBERSICHTSPLAN M 1:2500

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes  
"Wilhelm-Beck-Straße" stimmt mit der Ur-  
schrift, die das Landratsamt Bodenseekreis  
am 31.12.91 nicht beanstandet hat, überein.

Überlingen, den 30.01.1992

Ruhland  
Baurechtsamt



STADT ÜBERLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"WILHELM-BECK-STRASSE"

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN	Seite 3
II.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	Seite 8
III.	SATZUNG	Seite 15

## I. BEGRÜNDUNG

### INHALTSÜBERSICHT:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Ziele und Zwecke der Planung
3. Rechtliche Grundlagen, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung
4. Erfassen und Bewerten der Naturgrundlagen nach Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit
5. Erschließung und Bebauung - Erfassen und Bewerten der geplanten Nutzung
6. Nutzungsverträglichkeiten, Nutzungskonflikte, Flächenbilanz (Umweltverträglichkeitsprüfung) und sonstige Auswirkungen
7. Abwägung der Belange
8. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden
9. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Stadt Überlingen  
Bebauungsplan "Wilhelm-Beck-Straße"

Begründung:

**1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:**

Der zu überplanende Bereich liegt im westlichen Stadtgebiet von Überlingen (Gewann "Untere Seehalde") und wird im Süden von der Straße "Auf dem Stein", im Osten von der "Umlandstraße", im Westen von einem Hohlweg entlang des Sanatorium Buchinger und im Norden von der Bebauung entlang der "Seehaldenstraße" begrenzt.

Insgesamt sind im Plangebiet 44 Grundstücke vorhanden (ohne Grundstücke für öffentliche Verkehrsflächen).

Die Fläche des Plangebiets umfaßt ca. 4,4 ha, davon sind ca. 0,49 ha öffentliche Straßen und Wege.

**2. Ziel und Zwecke der Planung:**

Beim Plangebiet handelt es sich um ein typisches Villengebiet mit großen, intensiv durchgrüntem Grundstücken und einer Bebauung, bei der einzelne Wohngebäude aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts dominieren. Die Hangbebauung ist vom Bodensee her einsehbar und prägt den westlichen Teil des Überlinger Stadtbildes.

Vereinzelte Grundstücke wurden erst in den letzten Jahren bebaut bzw. vorhandene Wohngebäude durch Neubauten ersetzt. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte nach § 34 BauGB. Diese Grundstücke weisen eine intensivere Nutzung bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung auf (Zahl der Wohneinheiten). Ein weiteres Vorgehen nach § 34 BauGB läßt also ein allmähliches "Umkippen" des derzeit noch vorherrschenden Gebietscharakters erwarten.

Die ständige Anfrage nach neuer Überbauung von unbebauten und bebauten Grundstücken, mit in der Regel weit über dem Bestand liegenden Ausnutzung, bringt einen erheblichen Veränderungsdruck auf das Gebiet mit sich.



Es muß befürchtet werden, daß diese Situation das Plangebiet in einem nicht gewünschten Maß verändern könnte. Ansätze für die unerwünschte städtebauliche Entwicklung sind bereits vorhanden (z. B. Flurstück Nr. 2460/5).

Grundsätzlich soll die vorhandene städtebauliche Struktur erhalten werden, wobei eine rücksichtsvolle Weiterentwicklung geplant ist. Eine Rückentwicklung ist nicht vorgesehen. Eingriffe in das Grundeigentum sollen nicht stattfinden, vorhandene Nutzungen im Rahmen des Bestandschutzes nicht eingeschränkt werden.

Durch die Einschränkung der Zahl der Wohneinheiten, der Reduzierung der höchstzulässigen Grundflächenzahl und die Festlegung der Höhenentwicklung der Gebäude wird die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entsprechend den Zielvorstellungen der Stadt Überlingen gesichert und gewährleistet.

### **3. Rechtliche Grundlagen, Einfügung in die städtebauliche Ordnung und die überörtliche Planung:**

Der genehmigte Flächennutzungsplan weist für das Gebiet Wohnbauflächen aus.

Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, daß im Plangebiet ausschließlich Wohngebäude vorhanden sind.

Der Bebauungsplan weist für das gesamte Gebiet ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO aus.

### **4. Erfassen und Bewerten der Naturgrundlagen nach Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit**

Im Plangebiet findet sich ein teilweise stattlicher Gehölzbestand, bestehend aus Einzelbäumen, Gehölzgruppen und Hecken. Die teilweise fremdländischen Einzelbäume (Nadelgehölze) prägen aufgrund ihres Alters das Gebiet ebenso wie hohe Hecken entlang der "Wilhelm-Beck-Straße". Die großen, intensiv durchgrünten Hausgärten bieten einen insgesamt parkartigen Eindruck.

Die unbebauten Freiflächen zwischen der nördlichen Bebauung entlang der Straße "Auf dem Stein" und der südlichen Bebauung an der "Wilhelm-Beck-Straße" sind Teil eines innerstädtischen Grünzuges, der sich durch das gesamte Stadtgebiet von Goldbach im Westen bis zum östlichen Stadtrand zieht und den Stadtgarten sowie die alten Stadtgräben miteinbezieht.

Vor Beginn der Planungsarbeiten wurde eine detaillierte Baumbestandsaufnahme durchgeführt. Der gesamte Gehölzbestand wurde erfaßt, eingemessen und entsprechend seiner Erhaltungswürdigkeit bewertet. Die entsprechend bewerteten Einzelemente (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Hecken) sind als zu erhaltende Bäume und Sträucher in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Freiflächen zwischen der Straße "Auf dem Stein" und der "Wilhelm-Beck-Straße" sind im Bebauungsplan als von der Bebauung freizuhaltende Flächen / private Grünflächen ausgewiesen.

**5. Erschließung und Bebauung - Erfassen und Bewerten der geplanten Nutzung:**

Das Gebiet wird wie bisher über die vorhandenen Erschließungsstraßen "Auf dem Stein", "Umlandstraße" und "Wilhelm-Beck-Straße" erschlossen.

Eine fußläufige Nord-Süd-Erschließung wird über den Hohlweg im Westen des Plangebietes und einen Treppenweg zwischen der Straße "Auf dem Stein" und der "Wilhelm-Beck-Straße", der sich bis zur "Seehaldenstraße" fortsetzt, gewährleistet.

Die geplante Nutzung soll sich am Bestand orientieren und behutsam weiterentwickelt werden. Die Art der baulichen Nutzung soll weiterhin der eines reinen Wohngebiets entsprechen.

**6. Nutzungsverträglichkeiten, Nutzungskonflikte, Flächenbilanz und sonstige Auswirkungen:**

Die Ausweisung eines reinen Wohngebietes bringt für die angrenzenden Gebiete keinerlei negative Auswirkungen mit sich, da dort selbst Gebietstypen dieser Art vorhanden sind. Sowohl im Süden ("Auf dem Stein, Kleine Steinstraße") als auch im Norden (Gewann "Seehalde") schließt sich ein Gebiet an, welches einem reinen Wohngebiet entspricht.

Im Westen und Osten schließen sich Kureinrichtungen, (Klinik Buchinger, Sanatorium Röther u.a.) an. Die Ausweisung des Plangebietes als Reines Wohngebiet trägt, entsprechend den Vorschriften des § 3 BauNVO, dem Ruhebedürfnis dieser Einrichtungen Rechnung.

Nutzungskonflikte gebietsintern sind nicht zu befürchten, da die Nutzung "Wohnen" absoluten Vorrang genießt und über die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Fall zu Fall neu entschieden werden kann.

**7. Abwägung der Belange:**

Öffentliche und private Interessen sind ausgewogen. Das Eigentum wird in seiner Substanz nicht gemindert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind so, daß Art und Maß der baulichen Nutzung in begrenztem Maße weiterentwickelt werden kann. Das öffentliche Interesse, die geordnete städtebauliche Entwicklung und die Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes sind in der Planung durch die verschiedenen Festsetzungen berücksichtigt.

**8. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

**9. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan umfassen

- von der Bebauung freizuhaltende Flächen / private Grünflächen  
entspr. § 5 Abs. 2 und Abs 6 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 10 + Nr. 15 BauGB,
- die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern  
entspr. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB,
- das Anpflanzen von Bäumen  
entspr. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB.

Hieraus ergeben sich städtebauliche Festsetzungen (Baufenster etc.) die im Bebauungsplan berücksichtigt sind.

Weitere, den Schutz von Natur und Landschaft betreffende Festsetzungen:

- Ausführung und Größe der befestigten Flächen,
- An- und Ausfahrten.

Überlingen, den 23. Oktober 1991  
Stadt Überlingen

gez. Ebersbach  
Bürgermeister

# STADT ÜBERLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN: "WILHELM - BECK - STRASSE"

### II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127).
3. Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 30.07.1981.
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Gesetzblatt S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBl. S. 55).

In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

#### 1.0. Bauliche Nutzung

##### 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO

## **1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21 BauNVO)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der

### **- Grundflächenzahl.**

Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Die Festsetzungen in den Nutzungsschablonen sind maßgeblich.

### **- Geschößflächenzahl.**

Für jedes Baugrundstück wurde die Geschößflächenzahl festgelegt. Maßgeblich sind die Angaben in den Nutzungsschablonen.

## **1.3. Geschößzahl**

Zulässig ist eine ein- und zweigeschossige Bauweise. Maßgeblich sind die Angaben in den Nutzungsschablonen.

### **1.3.1. Wandhöhe**

Eingeschossige Bauweise = 3,00 m;  
zweigeschossige Bauweise = 6,00 m.

### **1.3.2. Firsthöhe**

Eingeschossige Bauweise = 8,50 m;  
zweigeschossige Bauweise = 12,50 m.

Die Wand- bzw. Firsthöhe wird von Oberkante Erdgeschoß-Fußbodenhöhe gemessen. Die Erdgeschoß-Fußbodenhöhe wird auf max. 0,30 m über dem gewachsenen Gelände festgelegt. Der Meßpunkt der Bezugshöhe ist der Schnittpunkt der Diagonalen des Baufensters.

## **1.4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

- offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser. Die Angaben in den Nutzungsschablonen sind maßgeblich.

### **1.5. Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundfläche ist im Plan durch Baugrenzen festgesetzt (Baufenster).

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß gemäß § 23 (3) BauNVO wird zugelassen.

Geringfügig wird wie folgt definiert:

Zulässig ist das Vortreten von Balkonen mit einer maximalen Auskragung von 1,50 m und einer maximalen Gesamtlänge von 1/3 der Hauslänge bzw. Hausbreite.

### **1.6. Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1b BauGB)**

Die im Plan eingetragene Firstrichtung der Hauptgebäude ist einzuhalten.

### **1.7. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**

Im Sinne des § 14 BauNVO sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den von der Bebauung freizuhaltenen Flächen können Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen werden.

Nebenanlagen sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gebäuden zulässig.

Der rechtmäßige Bestand von Nebenanlagen wird durch diese Festsetzung nicht berührt.

### **1.8. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets zulässig.

Je Grundstück kann eine Zufahrtsbreite (von der öffentlichen Verkehrsfläche aus) von höchstens 3 m in Anspruch genommen werden. Grundstückseiten, an denen Ein- und Ausfahrten nicht zulässig sind, sind im Plan gekennzeichnet.

Bemessungsgrundlage für die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 08.12.86.

### **1.9. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)**

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB), sind im Bebauungsplan durch das Planzeichen 15.8 Pflanz V81 Anlage gekennzeichnet.

### **2.0. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Durch Planeinzeichnung (Planzeichen 13.2.2. PlanzV 81) sind Standorte für zu erhaltende Baumbestände und neu zu pflanzende Bäume festgelegt. Die damit verbundenen Einschränkungen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden.

Im Bereich von Baustellen sind Schutzmaßnahmen nach der DIN 18920 und nach der RAS-LG 4 zu treffen.

### **2.1. Dächer**

Es sind Walm-, Sattel-, Mansard-, Zelt- und Pultdächer festgesetzt. Firstrichtung und Dachneigung nach Planeintrag. Dachaufbauten sind wie folgt zulässig bzw. unzulässig:

**- Dachneigung 28 - 35°**

Gaupen sind nicht zugelassen. Dachflächenfenster in der Breite eines Sparrenfeldes können zugelassen werden.

**- Dachneigung 32 - 48°**

Schleppgaupen sind ab 38° Dachneigung zulässig. Giebelgaupen, Fenstererker, Zwerchgiebel sind ab 35° Dachneigung zulässig.

Generell unzulässig sind: Fledermausgaupen, Schleppgaupen mit liegenden Wangen, Schleppgaupen mit schrägen Wangen, Dreiecksgaupen mit winkelförmiger Fensterfront.

Je Gebäude ist nur eine Gaupenart gestattet.

Die Größe von Dachflächenfenstern wird auf  $0,75 \text{ m}^2$  begrenzt.

Dächer sind mit Ziegeln bzw. Dachsteinen zuzudecken. Es sind vorzugsweise braunrot engobiierte Ziegel zu verwenden. Verglasungen können zugelassen werden.

Die Abdeckungen von Tiefgaragen sind mit Erde zu überdecken (Mindestauftrag einschl. Drainageschicht 50 cm) und zu begrünen. Befestigte Flächen sind nur für Freisitzplätze von Wohnungen, als Kinderspielflächen und, soweit durch Planeinzeichnung festgesetzt, für Kfz-Stellplätze zulässig.

## **2.2. Garagen**

Als Dachform wird Sattel-, Walm- und Pultdach zugelassen. Flachdächer sind unter der Voraussetzung der extensiven Begrünung ebenfalls zugelassen.

Zufahrten und Stauräume sind mit nicht versiegelnden Materialien, wie Rasensteinen, auszuführen. Eine Absperrung mit Sicherheitsketten und dergleichen ist unzulässig. Nebengebäude und Garagen dürfen nicht vor Erstellung des Hauptgebäudes errichtet werden.

Der Abstand von Garagen und Nebengebäuden zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 1,0 m betragen.

## **2.3. Baustoffe und Materialien**

Die Wohngebäude sollen ausschließlich mit Fassaden in Putztechnik hergestellt werden. Die Dacheindeckung ist mit Ziegeln, bzw. Dachsteinen herzustellen. Blecheindeckungen sind nicht zugelassen.

## **2.4. Einfriedungen**

Einfriedungen als Mauern und Maschendrahtzäune sind nicht zulässig. Zulässig sind geschnittene oder ungeschnittene Hecken.

Zur Abschirmung von Wohnhöfen oder Terrassen sind außerdem Sichtschutzanlagen mit einer Höhe von max. 1,80 bis 2,0 m als freiwachsende Hecken oder als Sichtschutzblenden aus Holz zulässig. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

## **2.5. Werbeanlagen und Automaten**

Die Erstellung von Werbeanlagen und Automaten bedarf der vorherigen Genehmigung.

Spielautomaten sind nur im Rahmen einer gaststättenrechtlichen Genehmigung zulässig.

## **2.6. Bewegliche Abfallbehälter**

Bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken sind so anzuordnen oder durch bauliche oder Bepflanzungsmaßnahmen zu verdecken, daß sie von der öffentlichen Fläche her nicht einsehbar sind.



## **2.7. Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander nicht verunstaltend wirken. Dies gilt insbesondere für Werbeanlagen, Leuchtreklamen, Fahnen, Außenbeleuchtung und dergleichen. Einzelheiten dazu sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Leuchtreklamen sind im gesamten Plangebiet untersagt.

## **2.8. Antennenanlagen**

Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage für Rundfunk und Fernseher zulässig. Die Errichtung von Antennen für besondere Zwecke kann als Ausnahme zugelassen werden.

## **2.9. Gestaltung der Grundstücke:**

Auffüllungen und Abgrabungen sind dem naturgegebenen Geländeverlauf anzupassen. Stützmauern sind ausnahmsweise in den Fällen zulässig, wenn Garagenzufahrten oder Straßeneinschnitte es erfordern. Ihre Höhe ist auf maximal 80 cm beschränkt. Die restliche Höhe ist abzuböschten (Neigungswinkel steiler als 1 : 2 sind unzulässig).

Die nicht überbauten Grundstücksflächen (Vorgärten, Gärten) sind als Grünanlagen herzustellen und zu unterhalten. Der vorhandene Baumbestand ist zu schonen; je Baugrundstück ist mindestens ein hochwachsender Laubbaum anzupflanzen.

Die Bepflanzung der im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen soll spätestens in der auf den Bezug folgenden Vegetationsperiode erfolgen.

### **Befestigte Flächen**

Die befestigten Grundstücksflächen (Kfz-Stellplätze, Zufahrten) sind als wassergebundene Decken, Rasenpflaster, Schotterrasen oder mit Rasengittersteinen zu befestigen. Asphalt und Verbundsteinpflaster sind nicht erlaubt.

## **3.0. Bauvorlagen**

Für Bauanträge gelten die Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung. Den Bauanträgen sind Geländeprofile beizufügen, die die Höhenlage der Gebäude in Bezug auf das vorhandene Geländeniveau und der Lage der Kanalisation nachweisen und die Anschnitte des bestehenden und zukünftigen Geländes erhalten. Zur genauen Beurteilung der Gebäudehöhen kann seitens der Gemeinde bzw. Baurechtsbehörde verlangt werden, daß das Bauvorhaben durch Stangen und Latten auf dem Baugrundstück in Umrissen dargestellt wird. Mit den Bauvorlagen ist ein geeignetes Grünkonzept zu erbringen.

### 3.1. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 73 LBO werden gemäß § 74 LBO verfolgt.

### 3.2. Ausnahmen und Befreiungen

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie in den vorstehenden Festsetzungen ausdrücklich erwähnt sind.

Überlingen, im September 1991

Der Planer



gez. Böhler, Architekt

Stadt Überlingen



gez. Ebersbach,  
Bürgermeister

23. Okt. 1991

# STADT ÜBERLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN: "WILHELM - BECK - STRASSE"

### SATZUNG

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 8-10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86, der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28.11.83 (GBl. S. 770, berichtigt GBl. 1984, S. 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23.07.84 (GBl. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.84 (GBl. S. 675) und vom 22.02.88 hat der Gemeinderat am 04.09.1991 den Bebauungsplan "Wilhelm-Beck-Straße" als Satzung beschlossen.

#### Paragraph 1

##### **Geltungsbereich des Bebauungsplanes**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Eintragung im Rechtsplan vom 04. September 1991 maßgebend.

#### Paragraph 2

##### **Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Den zeichnerischen Festsetzungen im Plan vom 04. September 1991.
2. Den Bebauungsvorschriften vom 04. September 1991.

Dem Bebauungsplan sind als Anlagen beigelegt:

1. Begründung vom 04. September 1991.
2. Übersichtsplan vom 04. September 1991.

Paragraph 3

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 73 LBO in diesem Plan zuwiderhandelt.

Paragraph 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Festsetzungen im Geltungsbereich dieser Satzung außer Kraft.

Überlingen, im. September 1991

Der Bürgermeister

*gcl*

Ebersbach

23. Okt. 1991